

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Feuerwehrverordnung

Feuerwehrverordnung

der Einwohnergemeinde Krauchthal

Die Personen und Ämterbezeichnung in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Krauchthal beschliesst gestützt auf das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal:

I. Aufgabenumschreibung für die Organe der Feuerwehrorganisation

Gemeinderat

Artikel 1

Der Gemeinderat erfüllt Pflichten gemäss Artikel 23 des Feuerwehrreglementes.

*Gemeinderats-
vertreter*

Artikel 2

Der Gemeinderatsvertreter leitet in der Regel die Sitzungen der Feuerwehrkommission.

*Feuerwehr-
kommission*

Artikel 3

Die Feuerwehrkommission

- erfüllt die Pflichten gemäss Artikel 25 des Feuerwehrreglements
- entscheidet erstinstanzlich über die feuerwehreigenen Wasserbezugsorte und Löschwasserreserven
- genehmigt das alljährliche Übungs- und Ausbildungsprogramm.

Kommandant

Artikel 4

Die Feuerwehrkommandant

- vertritt die Feuerwehr gegen aussen
- ist für den Betrieb der Feuerwehr verantwortlich
- führt mit dem Fourier zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift
- visiert alle zur Bezahlung bestimmten Rechnungen und Entschädigungen der Feuerwehr
- entscheidet im Ernstfall über die Unterbringung von Personen und Tieren
- hat im Ernstfall die Orientierungspflicht gegen aussen, gemäss Aufgabendiagramm, wahrzunehmen
- ist für Schadenmeldungen und Rapportwesen verantwortlich
- ist grundsätzlich für die Alarmierung/Mobilisierung der Feuerwehr verantwortlich
- ist im Ernstfall für die Organisation des Schadenplatzes gemäss Aufgabendiagramm mitverantwortlich
- entscheidet im Ernstfall über
- die Ablösung und Retablierung
- die Verpflegung des Feuerwehrpersonals
- ist verantwortlich für die Durchführung der Stabsrapporte
- ist Mitglied der Feuerwehrkommission

Vize-Kommandant

Artikel 5

Die Vizekommandant

- ist Stellvertreter des Kommandanten
- koordiniert den Einsatz mit den übrigen eingesetzten Diensten
- ist verantwortlich für die Probealarme SMT
- ist verantwortlich für die Absenzenkontrolle
- erarbeitet jährlich Ausbildungskonzepte für die Feuerwehr und führt die Erfolgskontrolle
- ist Mitglied der Feuerwehrkommission

Artikel 6

Der Fourier

- ist Mitglied und Sekretär der Feuerwehrkommission
- führt die Korpskontrolle mit Hilfe der PC - EDV (Stammdaten)
- administriert die Rekrutierung, das Kurswesen und die Personalausbildung
- verwaltet Beförderungen und Bussen sowie die Auszahlung der Feuerwehrdienstentschädigungen und Vergütungen aus Kursen, Sitzungen und Kommandantenrapporten
- sorgt für Verpflegung und Unterbringung im Einsatzfalle
- bearbeitet und mutiert den Telefonalarm (z.H. Swisscom)
- erledigt Korrespondenzen mit externen Stellen
- übernimmt die Rechnungsführung bei FW-Kursen in der Gemeinde
- führt die Kontrolle der zu Gunsten einer Betriebsfeuerwehr befreiten Feuerwehrdienstpflichtigen
- pflegt die Zusammenarbeit im speziellen mit Übungs- und Einsatzadministrator, Materialverwalter und Finanzverwaltung
- vertritt den Übungs- und Einsatzadministrator

Artikel 7

Der Übungs- und Einsatzadministrator

- ist Stellvertreter des Fouriers
- ist verantwortlich für die Absenzenkontrolle
- unterstützt den Kommandanten bei der Planung und Vorbereitung von Übungen
- unterstützt den Kommandanten und Einsatzleiter im Einsatzdienst durch zweckmässige Protokollführung
- hilft mit bei der Erstellung von Übungs- und Einsatzrapporten (mit PC – EDV)
- übermittelt Befehle und Informationen innerhalb der Wehr weiter
- hilft dem Einsatzleiter bei der externen Kommunikation mit anderen Diensten, Behörden und der Presse
- unterstützt den Chef Pikettzug als Fourier
- verwaltet die Auszahlung von Sold, Feuerwehrdienstentschädigungen und –Vergütungen aus Pikettdienst, Übungen, Einsätzen, Of-Rapporten
- pflegt die Zusammenarbeit im speziellen mit Fourier, Materialverwalter und Finanzverwaltung

Artikel 8

Der Materialverwalter

- ist Mitglied der Feuerwehrkommission
- leitet die zugeteilten Materialwarte in Kontrolle, Pflege und Unterhalt des Feuerwehrmaterials an
- rüstet unter Mithilfe der Materialwarte die Mannschaft aus (sowie Rücknahme)
- führt die Budgetplanung unter Rückfrage der Bedürfnisse
- führt die Budgetkontrolle
- beschafft bewilligtes Material und Gerätschaften
- unterstützt bei Planung und Ausführung baulicher Tätigkeiten (Magazin, Löschwasser)
- prüft und kontiert Materialrechnungen, leitet sie zur Unterschrift weiter
- führt eine Kontrolle des zugeteilten persönlichen und des Korpsmaterials
- organisiert und verteilt Reglemente und Ausbildungsmittel
- pflegt Zusammenarbeit im speziellen mit Fourier, Übungs- und Einsatzadministrator und Finanzverwaltung

Artikel 9

Der Materialwart

- kontrolliert, pflegt und unterhält das ihm zugeteilte Feuerwehrmaterial (exkl. Fahrzeuge und AS-Gerätschaften)
- leitet die Mannschaft bei Reinigung und Unterhaltsdiensten an
- unterhält und reinigt das zugeteilte Magazin, führt kleinere Reparaturen selbständig aus
- ist zuständig für die Schlauchpflege in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen Schlauchwasch- und Trocknungsanlage Ruedismatt
- unterstützt den Materialverwalter bei Materialabgabe und Rücknahme

Artikel 10

Der Pikettchef

- organisiert und leitet die Ausbildung am TLF
- Maschinist
- Fahrdienst
- Funkausbildung
- Schlauchdienst / Rettungsdienst
- Arbeitet in der Ausbildung mit Chef AS zusammen

Artikel 11

Der Parkchef

- hält das TLF (inkl. Pumpe) und das AS-Fahrzeug ständig betriebsbereit
- führt normale Unterhaltsarbeiten (waschen, schmieren, kleine Reparaturen, tanken usw.) an TLF und AS-Fahrzeug selbständig aus
- montiert Ketten im Winterdienst (im Zweifelsfall nach Absprache mit dem Pikettchef)
- ist verantwortlich für den ordentlichen Wartungsservice des TLF (nach Aufwand entschädigt)

Artikel 12

Der Atemschutzchef

- erstellt zusammen mit dem Pikettchef Ausbildungsprogramme
- organisiert und leitet die AS Aus- und Weiterbildung
- gewährleistet den erforderlichen Ausbildungsstand aller AS-Mitglieder
- ist Stellvertreter des Pikettchefs
- berät die Feuerwehrführung im Bereich AS
- erledigt die administrativen Aufgaben bezüglich AS (ärztliche Untersuchungen, Revisionen des Materials usw.)
- leitet die AS-Einsätze im Ernstfall und in den Übungen
- sorgt für eine den Vorschriften entsprechende Ausrüstung des AS

Artikel 13

Der Atemschutzgerätewart

- kennt die AS-Geräte technisch vertieft
- führt die Geräteprüfungen gemäss Vorschriften durch
- überwacht die Einhaltung der Revisionstermine und lässt die Revisionen vorschriftsgemäss ausführen
- ist verantwortlich für die Inventarführung der AS-Geräte
- betreut die Aufbewahrung / Lagerung der AS-Geräte
- beurteilt den Zustand der Geräte und führt kleine Reparaturen durch (Tätigkeiten an plombierten und hochdruckführenden Teilen sind verboten)
- berät Vorgesetzte in fachtechnischen Angelegenheiten
- organisiert und überwacht die Geräteretablierung nach Einsätzen
- ist verantwortlich für die unverzügliche Nachfüllung der Pressluftflaschen nach deren Gebrauch (nach Aufwand entschädigt)

II. Verhältnis Feuerwehr Krauchthal zu Betriebsfeuerwehr Thorberg

Aufgaben der Betriebsfeuerwehr

Artikel 14

¹Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen im internen Anstaltsareal inkl. Gewerbetrakt und obere Scheune, sowie auf Anforderung hin auch ausserhalb des Betriebes Hilfe zu leisten.

²Sie kann in anderen Notfällen zur Hilfeleistung aufgeboten werden.

Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung

Artikel 15

¹Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuer-schutz- und Feuerwehrgesetzes, der Feuerschutz- und Feuerweh-verordnung und die Feuerwehrweisungen.

²Die Betriebsfeuerwehr Thorberg ist der Feuerwehr der Gemeinde Krauchthal zugewiesen.

³Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden von der Direktion bestimmt.

⁴Das Feuerwehrmaterial ist der periodischen Kontrolle unterstellt und steht auch der örtlichen Feuerwehr zu Übungs- und Löschzwecken zur Verfügung.

⁵Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind wie diejenigen der Feu-erwehr der Gemeinde durch den Betrieb selber gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Einsatz

Artikel 16

¹Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz vom Kommandanten der Betriebs-feuerwehr geleitet.

²Steht im internen Anstaltsareal inkl. Gewerbetrakt und obere Scheune die Betriebsfeuerwehr und die Feuerwehr der Gemeinde gemeinsam im Einsatz, führt der Kommandant der Betriebsfeuer-wehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten der Ge-meinde, das Kommando.

III. Schlussbestimmungen

Bussen

Artikel 17

Es gelten folgende Bussen:

- Art. 11⁴:

für die 1. Übung	Fr. 20.--
für die 2. Übung	Fr. 40.--
für die 3. Übung	Fr. 60.--
für die 4. Übung	Fr. 80.--

Für jede weitere Übung erhöht sich der Ansatz um jeweils Fr. 20.—bis zum Maximalbetrag von Fr. 400.—pro Kalenderjahr.
- Art. 8², Art. 11² Fr. 100.-- bis Fr. 250.--
- Art. 8³, Art. 13² Fr. 250.-- bis Fr. 500.--
- Art. 2, Art. 6, Art. 8¹ Fr. 500.-- bis Fr. 1'000.--
- Art. 3 Fr. 1'000.-- bis Fr. 2'000.--

Inkrafttreten

Artikel 18

Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Die vorliegende Feuerwehrverordnung wurde durch den Gemeinderat am 20. Oktober 2003 genehmigt.

Krauchthal, 20. Oktober 2003

GEMEINDERAT KRAUCHTHAL

E. Beck
Gemeinderatspräsident

Y. Schürch
Verwaltungsleiterin